



# Baselbieter Steuerinfo N°8

Juni 2012

## Bausparen – wie weiter?

Am 17. Juni 2012 hat das Schweizer Volk die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen in der Schweiz» abgelehnt. Das Bausparen ist im Kanton Basel-Landschaft ab nächstem Jahr nun definitiv nicht mehr zulässig. Nicht betroffen sind von dieser Volksentscheid die kantonalen Bausparprämien, die ausbezahlt werden, wenn ein Bausparvertrag mindestens 60 Monate gelaufen ist und die angesparten Mittel zur Finanzierung von Wohneigentum im Kanton Basel-Landschaft verwendet werden. Bausparverträge können daher weiterhin abgeschlossen werden.

Für das steuerliche Bausparen gelten folgende Regeln:

Bauspareinlagen können letztmals im laufenden Jahr 2012 unabhängig vom Einzahlungsdatum von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Ab 2013 sind keine Abzüge mehr zulässig. Bis und mit Steuer- und Kalenderjahr 2012 sind die Bausparrücklagen von der Vermögenssteuer befreit und die Zinserträge auf dem Bausparkapital werden nicht als Einkommen besteuert. Ab 1. Januar 2013 werden die Zinserträge auf Bausparkonti zusammen mit dem übrigen Einkommen und das Bausparkapital zusammen mit dem übrigen Vermögen besteuert.

Im Hinblick auf die minimale Spardauer von fünf Jahren zur Erlangung der kantonalen Bausparprämie wird für die zweckgemässe Verwendung des angesparten Bausparkapitals folgende fünfjährige Übergangsregelung bis ins Jahr 2017 festgelegt:

- Für die Verwendung des Bausparkapitals, das aufgrund eines *vor* dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Bausparvertrags geäuftet wurde, ändert sich nichts. Das Bausparkapital ist innerhalb der geltenden und in § 29<sup>bis</sup> Abs. 6 StG/BL vorgesehenen Frist, d.h. innerhalb von zwölf Jahren seit Abschluss des Vertrags, für erstmalig selbstgenutztes Wohneigentum zu verwenden.
- Bausparkapital, das aufgrund eines *nach* dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Bausparvertrags in den Jahren 2006 bis und mit 2012 geäuftet wurde, muss bis Ende 2017 für erstmalig selbstgenutztes Wohneigentum verwendet werden.

Bei nicht zweckgemässer oder fristgemässer Verwendung des Bausparkapitals erfolgt eine Nachbesteuerung gemäss § 29<sup>bis</sup> Abs. 7 StG/BL. Der Regierungsrat wird die erforderlichen Umsetzungsbestimmungen vorbereiten und rechtzeitig verabschieden.



[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/bausparen\\_info.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/bausparen_info.pdf)



---

## Pauschalbesteuerung

In der Baselbieter Steuerinfo N°6 vom November 2011 wurde über die formulierte Gesetzesinitiative «Schluss mit Steuerprivilegien» und den Gegenvorschlag des Regierungsrats berichtet. In der Zwischenzeit hat der Landrat am 19. April 2012 dem Gegenvorschlag mit 60 zu 24 Stimmen zugestimmt. Gleichzeitig hat er dem Souverän aber auch die Gesetzesinitiative mit 42 zu 37 Stimmen zur Annahme empfohlen. Die Volksabstimmung wird am 23. September 2012 stattfinden.



<http://www.baselland.ch/01-htm.316853.0.html>

---

## Politische Vorstösse in Steuersachen

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurde folgender, steuerlich relevanter Vorstoss eingereicht:

Interpellation von Monica Gschwind, FDP-Fraktion, vom 14. Juni 2012 (2012/169): Steuerbelastung der natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft

In dieser Interpellation werden verschiedene Fragen zur Steuerbelastung natürlicher Personen gestellt.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2012/2012-169.pdf>

---

## Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 471 vom 22. Februar 2012 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2012 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken» vom 21. Februar 2012.



<http://www.baselland.ch/471-htm.316607.0.html>

---

Die Kurzmitteilung Nr. 472 vom 22. Februar 2012 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2012 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährung» vom 21. Februar 2012.



<http://www.baselland.ch/472-htm.316606.0.html>



---

Die Kurzmitteilung Nr. 473 vom 10. Mai 2012 behandelt die kantonale Praxis bezüglich Einreichungsfristen und Fristgewährungspraxis für Steuererklärungen. Seit Frühjahr 2012 sind bei der kantonalen Steuerverwaltung die E-Fristen produktiv. Neu können die Kunden auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung ([http://www.baselland.ch/STE\\_Frist-htm.273592.0.html](http://www.baselland.ch/STE_Frist-htm.273592.0.html)) eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung beantragen und die Steuersoftware NEST entscheidet in einem automatisierten Verfahren sogleich über die Gewährung der beantragten Frist.



<http://www.baselland.ch/473-htm.316876.0.html>

---

## Gerichtssentscheide

---

Steuergerichtssentscheid vom 2. Dezember 2011

Für die Zuordnung des Vollsplittings als Tarifvergünstigung sowie des Kinderabzugs ist einerseits das Sorgerecht über das Kind massgebend und andererseits dessen tatsächlicher Unterhalt. Demgegenüber kann der nicht sorgeberechtigte und unverheiratete Elternteil die geschuldeten Alimente für das Kind in Abzug bringen. Die sorgeberechtigte Mutter, welche sich hauptsächlich dem Haushalt und der Kleinkinderbetreuung widmet, gilt deswegen allein noch nicht als unterstützungsbedürftig, weshalb auch kein Unterstützungsabzug für diese Person beansprucht werden kann.



[http://www.baselland.ch/main\\_praxis-htm.273783.0.html](http://www.baselland.ch/main_praxis-htm.273783.0.html)

---

Bundesgerichtssentscheid vom 1. Juli 2011

Die Steuerbehörde darf nicht direkt zu einer Ermessenseinschätzung greifen, wenn die Steuerpflicht an sich bestritten wird, sondern muss dies vorab mit einem Steuerdomizilentscheid klären. Die Einrede der Verwirkung des Steueranspruchs ist ein Institut der Steuer erhebenden Kantone - und nicht der steuerpflichtigen Person. Bei einem Agenturvertrag ist auf die jeweilige vertragliche Ausgestaltung und Abhängigkeit des Agenten abzustellen um zu beurteilen, ob eine Betriebsstätte angenommen werden kann. Dabei können auch Praktikabilitätsüberlegungen im Bereich der interkantonalen Doppelbesteuerung ausschlaggebend sein.



[http://www.baselland.ch/main\\_praxis-htm.273783.0.html](http://www.baselland.ch/main_praxis-htm.273783.0.html)



---

### Bundesgerichtsentscheid vom 13. April 2012

Die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte bedarf einer spezifischen und sachbezogenen Begründung. Eine bloss appellatorische Kritik an den ergangenen Entscheiden genügt diesen Erfordernissen nicht. Ferner hilft dabei auch nicht ein pauschaler Verweis auf die EMRK, auf ein faires Verfahren und den Datenschutz; derartig unsubstanziert vorgebrachte Rügen ziehen eine Abweisung der Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach sich.



[http://www.baselland.ch/main\\_praxis-htm.273783.0.html](http://www.baselland.ch/main_praxis-htm.273783.0.html)

---

### Hauptversand 2012

Die kantonale Steuerverwaltung hat wie jedes Jahr im Januar und Februar die Vorausrechnungen 2012 und die Steuererklärungen 2011 verschickt. Zum Versand der Steuererklärung im Folgenden einige Zahlen:

	2010	2011
Verschickte Steuererklärungen für natürliche Personen:	166'475	167'671
davon EasyTax (Umschlag mit oder ohne CD):	73'575 (44,2%)	77'295 (46,2%)
Verschickte Steuererklärungen für juristische Personen:	10'255	10'494
Bis am 31. Mai 2012 abgegebene Steuererklärungen für natürliche Personen:	118'471 (71,2%)	119'442 (71,2%)
Bis am 31. Mai 2012 abgegebene Steuererklärungen für juristische Personen:	2'174 (21,2%)	2'224 (21,2%)

---

Freundliche Grüsse  
**Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft**